

Familie Lutz, Rheineck

III

Dokumente

aus dem 16.-19. Jh.

INHALTSVERZEICHNIS Band III

	Seite
Hochzeitspredigt 1792 Lutz-Messmer (Eltern von Conrad Lutz)	2
Aus dem Appenzellerkalender 1821 zwei kodierte Seiten mit Notizen von Susanna Magdalena Lutz-Messmer über die Verlobung Lutz-Naef - Gartenarbeiten	9
Dokumente aus Familie Lutz, Rheineck, 1556 - 1878	11
Bilder von den Grosseltern von Conrad Lutz: Johannes Lutz 1741-1800 und Anna Magdalena Heer 1746-1816	38
Ahnentafeln	40

Das Bild und der Werth einer weisen und
 tugendhaften Gattin
 nach den Worten Salomons
 Prov. 31.10
 Bey ehlicher Trauung Herrn Adrian Luz
 und Frau Susana Magdalena Mesmer
 vorgetragen
 den 27. Merz 1792.

Das Bild und der Werth einer weisen und
 tugendhaften Gattin
 nach den Worten Salomons
 Prov. 31.10
 Bey ehlicher Trauung Herrn Adrian Luz
 und Frau Susana Magdalena Mesmer
 vorgetragen
 den 27. Merz 1792.

Prov. XXXI.10 Wer ein tugendsam Weib überkommt, deren Werth ist weit über köstliche Perlen

Exord. D A. Weisheit und Tugend haben von jeher, in den Augen aller, die selber weise und tugendhaft waren, einen entschiedenen Werth gehabt; versezet den, den es an beyden manglet, in die glücklichsten Umstände, wird er auch wohl seines Lebens jemahl recht froh werden? Lasst hingegen den der an beyden festhält, in die unangenehmste Lage gerathen, wieder wohl ganz elend seyn? Wird ihn nicht jene sicher leiten? Wird ihn nicht diese unter allen Stürmen des Unfalls trösten? Gehet und saget es nur getrost allen weisen und guten, es stehe wohl um sie; daß sie werden die Früchte Ihrer Werken geniessen. Weisheit wird Ihnen ein Baum des Lebens und Tugend eine unvergängliche Quelle der Glückseligkeit und Freude werden. Aber nirgends offenbaren sie, ihre mächtigen und segensvollen Einflüsse stärker als bey dem glücklichen und von Gott gesegneten Mann, dem die göttliche Vorsehung eine weise und tugendhafte Lebensgefährtin zugeführt hat, und derselben Weisheit und Tugend schätzt und liebt: saget es diesem mit theilnehmender Freude aus dem 128. Ps. du wirst selig seyn und es gut haben, dein Weib wird seyn, wie eine fruchtbahre Rebe, die neben an deinem Hause stehet und deine Kinder, wie die Öhlzweige um deinen Tisch her: siehe also wird gesegnet der Mann der den Herrn fürchtet: daß wer ein tapferes, das ist, ein weises und tugendhaftes Weib überkommt, deren Werth ist weit über köstliche Perlen. Worte Meine Lieben! die mir Gelegenheit verschaffen, euch in zweyen Theilen meiner predigt

Divisio: I. Wie das Bild, so auch

II. den Werth einer weisen und tugendhaften Gattin zu entwerfen

Votum

tr. I. §. Lasst mich euch nun in dem ersten Theil meiner predigt, das Bild einer weisen und tugendhaften Gattin entwerfen. Daraus deute ein tapferes Weib, mit welchem Salomon, seine Beschreibung, von einer braven und tugendhaften Ehegattin anfangt, muss ohne Zweifel, von der Stärke des Geistes verstanden werden, welche in Weisheit und Tugend besteht, so wie sich beyde in einem würdigen verhalten, in Absicht auf Gott, in Absicht auf Ihren Ehemann und daß endlich auch noch, in Absicht auf Ihre häuslichen Verrichtungen äußeren und da lasst mich nun einige Züge ausheben, die euch das Bild einer weisen und tugendhaften Ehegattin als ein lebenswürdiges und vorzügliches Bild darstellen sollen. Sie sucht Gott und Natur und

Offenbarung, immer besser kennen zu lernen. Sie liebt ihn über alles und fürchtet ihn kindlich sie vertraut ihm herzlich, und dient ihm willig. Sie bethet eifrig zu ihm, und gehorcht ihm gern - sie siehet bey allem Ihrem Thun auf Gott, und hält sich mit Ihren Losungen an Gott. - Sie beförderet unter den ihrigen, so weit ihr das möglich, durch Unterricht und Beyspiel, wahre Erkenntniss Gottes und Jesu, und thätige Frömmigkeit - Sie ist mit allen Führungen Gottes zufrieden und dankbar, und unterwirft sich auch da, wo niedrige Verhängnisse zudrücken scheinen, im anbettenden Glauben seiner Weisheit und Güte.

Sie sucht Ihrem Man, durch Weisheit und Geistliche Tugend, zugefallen: daher ist Ihr ganzes Betragen gegen ihn, liebevoll und gefällig, bescheiden und sittsam - Sie macht ihn durch Ihre Liebe zum Fleiss und häuslicher Ordnung seine täglichen Geschäfte angenehm und leicht - Sie theilt, bey dem frohesten Herzen, jede Beschwerde dieses Lebens mit ihm, und macht ihm dadurch auch die bittersten süß - Sie verwahrt mit der treuesten Sorgfalt, seine tiefsten Geheimnisse, und unterstützt ihn, wo und wann er das bedarf, mit weisem und wohlbedachtem Rath - Sie weicht alles aus, was ihm Unruh oder Missvergnügen verschaffen kan und lasst von allem, nicht aus der Acht, was zu seinem Wohlstand und Freude etwas beyzutragen vermag.

Sie lasst sich endlich, durch Weisheit und Tugend, bey allen Ihren häuslichen Verrichtungen leiten - Sie bringt, durch ihren emsigen Fleiss, und durch ihre Liebe zur Einigkeit und Ordnung, das Häusliche Glück in tägliche Aufnahme - Sie ordnet alle Ihre Geschäfte, mit Überlegung, und theilet ihre Zeit, nach Massgabe derselben, mit weiser Sorgfalt ein - Sie ist selbst die treueste Gehilfin Ihres Mans, und macht es sich, zur gewissenhaftesten Angelegenheit ihres Herzens, die Kinder, mit welchen Gott Ihre eheliche Verbindung segnet, nicht nur zu nützlichen Gliedern der menschlichen, sondern auch, und das fürnehmlich, zu frommen Gliedern der Christlichen Gesellschaft zubilden und sie so, zum Glück einer seligen Ewigkeit zuerziehen.

tr. II ~~8~~ / Lasst mich euch nun aber auch noch, in dem zweyten Theil meiner predigt, den unschätzbahren Werth einer weisen und tugendhaften Gattin beschreiben: Salomon drückt sich, über denselben in den Worten aus - deren Werth ist weit über köstliche Perlen, eigentlich, ihr Preiss übertrifft die glänzenden Edelsteine weit - Ihr

Werth geht über alle Schätze der Erden, davon jene, schon in den ältesten Zeiten für die kostbarsten gehalten wurden.

Diese Behauptung Salomons, von dem unschätzbahren Werth einer weisen und tugendhaften Ehegattin, wird sich uns am zuverlässigsten rechtfertigen, wenn wir die grossen und wichtigen Vortheile in Anschlag bringen, die sich derjenige, zu Beförderung seiner Ehe und seines Wohlstandes, versprechen darf; der nach dem Ausdruck Salomons, so ein tapferes Weib, so eine weise und tugendhafte Ehegattin überkommt.

Sind Perlen und Edelsteine ein kostlicher Schatz, und verschafft Ihr Besitz, einen ansehnlichen Zuwachs an Vermögen und Reichthum - Sind sie eine kostbare Seltenheit, und wenn man sie tragen darf ein Beweis von Stand und Würde: so finden wir diese Vorzüge alle, in dem glücklichen Besitz einer weisen und tugendhaften Gattin vereinigt.

Beruhet die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechtes, was einzelne Familien betrifft, grösstentheils auf der guten Beschaffenheit der Hausmütter: und können selbst die fleissigsten und frömsten Ehemänner, nicht ganz zufrieden und glücklich leben, wenn sie nicht von Gott Gattinen überkommen haben, welche die Fürsorge der Familie mit Ihnen theilen, und Ihnen die Sorgen und Geschäfte dieses Lebens erleichtern, so schliesset auf den unschätzbahren Werth einer weisen und tugendhaften Gattin, die zum Glück Ihres Manns und seines ganzen Hauses, in Ihrer lebenswürdigen Person, Christliche Frömmigkeit und Tugend - Liebe und Sorgfalt für Ihren Mann - Geschicklichkeit und Fleiss - Klugheit im Umgang, und die gewissenhafte Sorgfalt in der Erziehung Ihrer Kinder vereinigt, und bey einem solchen wahrhaft Christlichen Verhalten, in der Hand der Vorsehung das sicherste Beförderungsmittel zu einem glücklichen Wohlergehen, für einen Mann wird, der Ihrer Tugend würdig ist - Wahrlich Ihr Werth ist ihm weit über kostliche Perlen - Sie ist seine schönste Zierde - sein vornehmster Schmuck und die wichtigste Stütze seiner Wohlfahrt und Ehe - seine Freude im Glück seine Trösterin bey den niedrigsten und unangenehmsten Auftritten dieses Lebens - sein ermunterndes Beyspiel in jeder Tugend seine treueste anmuthigste Gefährtin auf dem Weg zur frohen seligen Ewigkeit - der Segen seiner Kinder, und

die Freundin und Wohlthäterin aller die im Hause sind - Er selbst der glücklichste Mann auf Gottes lieber Erde, der mit aller Zustimmung seines Herzens sagen kann, wohl mir ich hab es gut.

Ja - wohl dem - der ein tapferes Weib überkommt, und zehnfach wohl dem der sich einer braven Gattin durch seine Tugend würdig macht - Sie ist ihm mehr werth als köstliche Perlen, und alles Glück der Erden kommt mit Ihr in keine Vergleichung - Glücklicher Ehestand, in welchem sich die Tugend einer Gattin, mit der Rechtschaffenheit ihres Manns zum Glück des Hauses vereinigt! dann da blühet Wohlstand und Ehre, Zufriedenheit und Ruhe, und Segen aller Arth im Wohlgefallen Gottes herfür.

Wie ruhig und zufrieden könnet nun auch Ihr, liebe und werthgeschätzte Neuverlobte! den künftigen Segen eüeres ehelichen Lebens entgegensehen - Wann Weisheit und Tugend, wann Liebe und Treu, wann ein vereinigt Bestreben, Glück durch Rechtschaffenheit und Frömmigkeit, das segnende Wohlgefallen Gottes zuverschaffen, eüer vornehmstes Augenmerk und der erste und letzte Endzwek aller eüerer Bestrebungen und Wünschen seyn wird.

Wohl Ihnen, liebwehrter Herr Bräutigam! bey der von der Hand der Vorsehung auf die ausgezeichneteste Weise geleteten Verbindung, mit einer an Verstand und Herzen edlen und tapferen Gattin, die schon einmahl aber ach! nur für wenige mit schwehren Prüfungen umwölkete Tage, liebenswürdige Gefährtin eines Freundes ware, den der Herr in dem Frühling seines Lebens dahinwelken liesse, um Ihn frühe, zu höheren und unvergänglichen Freuden aufzunehmen - O seyn und werden doch nun sie derselben, bies in das späthe Alter eines Greisen, was Ibro Ihr unvergessliche Gemahl, nur für wenige flüchtige, ach! mit vielen Beswehrden überzogene Stunden, seyn konnte - ein Freund der Ihrer Tugend werth, der Ibro seine ganze Achtung und Liebe wiedme, und die Ihren ersten Verlust, so weit das möglich vergessen mache. Wohl aber auch Ihnen an Weisheit und Tugend edle und Hochgeschätzte Frau Braut! Bey einer Verbindung mit einem Freund, den Ihr eigen

Herze nach dem Willen Gottes, und auf eine Arth gewählt, die Ihnen vor Gott und allen weisen und guten Menschen Ehre macht, und der des grossen Glückes werth ist, mit einer Person in der genauesten Verbindung zu leben, die ihm das alles seyn und werden wird, was Ihn zu einem frohen und glüklichen Mann machen kann - Erhalten sie Ihm die Gesinnungen der Achtung und Liebe, die Er auf alle Weise, um

Sie zu verdienen gewusst, und in deren Besiz er sich, durch seyn gutes und edles Betragen, täglich zu befestigen suchen wird. Wohl endlich euch beyden, lieben Neuverlobten! bey einer Verbindung, die wie sie ganz nach dem Wunsch Eurer verehrten Elteren, so auch zur theilnehmenden Freude meiner ganzen lieben Gemeinde, von der Hand er Vorsehung geleitet, und gewiss von mir und allen, die Heüte frohe Zeügen derselben seyn können, dem Segen des allmächtigen aufs herzlichste empfohlen wird. Bey diesen Überzeugungen, kömet und schliesset nun, in Gottes Nahmen, das Band eurer ehlichen Verbindung - Habet Gott euer Lebenlang vor Augen, und lasset seine weisen und guten Gebothe, bey allem, was ihr vornehmet und thut Eüere Rathslöute seyn - Haltet fest an der Weissheit, sie ist wie ein Baum des Lebens, dessen edle und tröstliche Früchte zum Frieden dienen: und weicht nie von der Tugend, sie ist eine Quelle von Glückseligkeit und Freude, und Ihr Lohn ist Zeitlicher und ewiger Segen - - Machet einander, durch ein liebeiches und gefälliges, sanftes und freundliches Betragen, euren Ehestand zum Himel auf Erden. Seit und werdet allen eüeren bekanten, Beyspichle der Tugend, und allen, die eüers Raths und eüerer Hilfe bedörfen, Werkzeuge des Segens in der Hand des allliebenden - Erzieheth eüere Kinder, mit welchen Gott eüere ehliche Zärtlichkeit und Liebe segnen wolle, zur Weissheit und Tugend: damit Ihr einst an Ihnen, dieser lieben Gemeinde, einen gesegneten Samen zurücklasset, aus welchem viele glückliche Zweige herfürsprossen: überlasset euch stets, der weisen und guten Führung eüers väterlichen Gottes, und sehet bey allen Auftritten dieses Lebens, im anbettenden Glauben und in friedlicher Unterwerfung, auf die Hand dessen, der euch, in Wohlthun seiner Liebe, ans Ziehl eüerer seligen Bestimmung führen wolle.

Und da sey und bleibe dan nun Gottes unaussprechliche Liebe mit mit Euch - seyn Geist in Euch - seyne Gnade ob Euch und der Schuz seyner Allmacht um Euch - der aber thue gutes an Euch beyden, nach der Liebe, die Er zu Euch trägt, und gebeüthe dem Segen des Lebens, dass er ewiglich ob euch bleibe - seine alles beglückende Hand öfne euch, selbst segensreiche Quellen der Freüden und der Glückseligkeit - an einem täglichen Wachsthum in Weissheit und Tugend an dem frohesten Genuss einer blühenden Gesundheit - an dem schönsten Flor, einer im Segen gegründeten, und sich zur Vermehrung des Wohlstandes eüeres Hausses, immer weiter ausbreitenden Handlung -

Quellen der Freuden und des Glücks - an vielen schönen und Hoffnungsvollen Kinderen, mit welchen der Herr eüere ehliche Liebe segnen, und dieselben, unter eüeren Augen nicht nur zum Zeitlichen, sondern Hauptsächlich zum ewigen Wohlergehen, an und in allem guten aufwachsen lassen wollen - und endlich auch noch Quellen der Freude und des Wohlstandes aus der Gleichgesintheit eüerer Gemütheren, zu allem was ehrbar und gut, was rein und lieblich, was je eine Tugend und ein Lob genant zu werden verdienet.

Gehet nun, Ihr lieben! unter diesen frohen Erwartungen, den Tagen eüres ehlichen Lebens getrost entgegen - Lebet im Wohlgefallen Gottes, das längste und glücklichste Leben auf Erden - und sterbet, wañ eüch Gott zur seligsten Wiedervereinigung ruft, den Tod der gerechten, die sich mit der Versicherung, das letzte Lebewohl in die Hand drücken - Wir werden bey dem Herrn seyn allezeit

Amen.

* * * * *

Neuer Jugstmonat	☾ Lauf.	Himmels- Ercheinung und Bitterung.	Tage- Länge.	Alter Deum.
tri Kettenf.	8 51	♂ ♀ ☉	mei- stens	14 48 20 Elias
xtiunkula	9 4	☐ ☉		45 21 Arbogast
stias	9 20	♂ ☽	☉	42 22 M. Magd.
ominicus	9 36	☾ Erdferne	schein	40 23 Elisabeth
speist 4000 Mann, Marc. 8 Sonnen-Aufgang 4, 41 m. Unterg. 7, 19 m.				
Oswald	9 55	♂ ♀	und	14 37 24 Christina
xtus	10 20	☾ 2, 47 m. M.	schön	34 25 Jakob
a. Heimile	10 50	△ ☽	warm	32 26 Anna
riacus	11 33	* ♂ ♀	Wet-	30 27 Magdal.
manus	U. M.	☽ beyh ☾	ter,	27 28 Pantal.
trej	0 29	* ♀	hier	24 29 Beatrix
ottlieb	1 29	* ♀	auf	21 30 Jakobea
c Prophet, Math. 7 Sonnen-Aufgang 4, 51 m. Unterg. 7, 9 m.				
Clara	Der ☾	♂ ♀	etwas	14 17 31 German
ach des Tags um 2, 41 m. Abschied um 9, 19 m. August m.				
positus	steht	☉ 2, 45 m. A.	Re-	14 1 Pet. Kett.
unuel	auf.	△ ♀	gen,	11 2 Portian.
Himmels.	7 58	☉ ☽	bald	8 3 Rosias
hus	8 13	☐ ☽ ♀	aber	5 4 Domiate.
tratus	8 33	♂ ☽	wieder	2 5 Oswald
ios	8 58	☽ beyh ☾	☉	13 58 6 Sixtus
fter Handhalter, Luc. 16. Sonnen-Aufgang 5, 1 m. Unterg. 6, 59 m.				
Sebaldus	9 25	☾ Erdnähe	schein	13 54 7 Aira
enhard	10 3	☾ 7, 27 m. M.	und	50 8 Cyrillus
oatus	10 50	☐ ♀	warm,	47 9 Roman
hons	11 40	☾ * ♀	daher	44 10 Laurentz
haus	U. M.	☉ in M ☽, 38 m. A.		41 11 Gottlieb
holome	0 54	Orions Ende	auch	40 12 Bleiche
rig	2 10	♂ ♀	m'hren	36 13 Hippolitus
ant über Jerusalem, Luc. 16 Sonnen-Aufgang 5, 13 m. Unterg. 6, 47 m.				
Severinus	Der ☾	☽ beyh ☾	theils	13 33 14 Samuel
hard	geh!	☉ 3, 52 m. A.	☉ unst.	20 15 Mar. Dia.
ustinus	unter.	☐ ♀	unsicher.	26 16 Rochus
Enth.	7 16	☽ beyh ☾	trocken,	23 17 Liberatus
spb	7 31	△ ☽ ♀	wenig	19 18 Amos
reca	7 46	* ♀	trüb	16 19 Sebald.
den 6 hat Donner und Regen. Vollmond den 13 hat schön Wetter. den 20 ist unbeständig. Neumond den 27 hat Sonnen-schein.				

In 7^{ten} August In Anlehnung infors l. Conrado mit einem
 Liebl. Willkomm Brief und Jungfrau möge die erbetene Her-
 rasung das l. Brautpaar segnen und sein Besten segnen.
 zum 2. Gott infors mein Herod sein Glück und Dargen,
 im Bestand und Erhaltung im Gnuß u. Guldjann für
 das geliebte Zubühige Pagan Amal! !!

Conrad ist mein Grossvater Lutz- haff.
 die heilige Jungfrau ist mein seligste Brautmutter!
 M.F.

am 5. August 1760 in Leipzig 10
 am 7. 110 u. 10

Jahres		Herbstmonat Hoff.	
Zufahrts	3 2/3 23 5	Herbstmonat	1/2 Tag 15.
	f 1.45 -	Herbstmonat	1 1/2 Tag 30
		Herbstmonat	1 1/2 Tag 30
		Herbstmonat	1 1/2 Tag 30.
		2 1/2 Tag	15.
		1 1/2 Tag	15.
		1 1/2 Tag	15.
18	20		
19	21		
	22		
	23		
	24		

18^{te} zum Jahr aufwärts
19^{te} 51 51 51

am 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24.
9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16.

September, Herbstmonat hat 30 T.

Die Wage.



So viel Reifen und Schnee vor Micheli, so viel sollen nach Waldburgi auch kommen.

Die 46 Jahr vor Christi Geburt eingeführt. Die ersten Christen, sowohl die aus den Juden, als die aus den Heiden bekehrten, nahmen gleichfalls den julianischen zu ihrem Kalender an; sie behielten eben dieselben Namen der Monate, eben dieselbe Zahl der Tage in den Monaten, und die Einschlebung eines Tags in dem Schaltjahre.

Das griechische Jahr ist ein beständiges Mondenjahr, und besteht aus 12, oder wenn es ein Schaltjahr ist, aus 13 Monaten, welche abwechselnd 29 und 30 Tage haben. Dieses Jahr ist daher vieler Vermirrung unterworfen.

Das ägyptische Jahr, welches die Ägypter angenommen als sie unter den Römern gestanden, kommt mit dem julianischen überein, außer daß es den 29ten Augustmonat des julianischen Jahres seinen Anfang nimmt.


Das alte hebräische Jahr war ein beständiges Mondenjahr, davon das gemeine aus 12, das Schaltjahr aber aus 13 Monaten besteht, welche abwechselnd 29 und 30 Tage hatten.

- Jenaz und Fla
- Langnau, mit
- Langwies, 25.
- Lautrach, 19.
- Luzern, 23.
- Malans, deut.
- Osten, 1. mont
- Peterlingen, b
- Pfeffers, 21.
- Rankwyl, 22.
- Rebetobel, leht
- Rheinwald, 1;
- Roggel, mit.
- Rothenwyl, 14.
- Saas, donst. v
- Savien, mont. 1
- Schellenberg, 1
- Schurno, (W)
- Schwarzenber
- Sidwald, don
- Solothurn, di
- Sonthofen, 1.
- Sprecher, mon
- Stauffen, 12 1
- Steinsberg, 22.
- St. Maria, (W)
- Thun, letzten n
- Thurso, 25. —
- Unsersee, frey.
- Wildhaus, dien
- Wyl, dienst. na
- Zürich, 11.

- Weini
- Altorf, 2 donst.
- Andelobach, 16
- Appenzell, mit
- Au. (Bregenzere
- Ayinos, dienst.
- Basel, 28. —
- Basau, donst. n
- Bludenz, 2, und
- Brugg, dienst. 1
- Burgdorf, mit
- Difentle, 1. — 2
- Settan, 2.

DOKUMENTE
aus
FAMILIE LUTZ in
RHEINECK
1556 - 1678

Kurzinhaltsangabe der Aktenstücke der FamilieL U T Z aus dem 16., 17., 18.,
19., Jahrhundert.(aufbewahrt bei Clara Wild-Gsell,
Anni Meyer-Wild und ihren Töchtern,
jetzt bei Renate Altwegg-Im Hof, Basel)

1556 am Se-
bastianstag Gefaltetes Pergamentpapier mit Siegel  in rundem
Holzschächtelchen.
Dieses Dokument ist zu schwer zu entziffern für mich.
In diesem Jahrhundert und im 17. Jh. ist die Sprache so
anders als später, dass man den Inhalt meist auch mit
erraten, Intuition nicht herausfinden kann - eine Art
Dialekt. Auch die Schreibweise ist anders.
Es beginnt so: " Ich Hanns Pfiffer Burger zu Reinek...
Erben und Nachkommen..."

17. Jahrhundert

Abgeschrieben habe ich nur die Dokumente von 1621 und 1697,
mit vielen Fehlern und Lücken, damit man ein wenig sieht,
wie die Sprache und Schreibweise damals war.

- 1601 "Copia eines Kaufbriefes von Conrad Lutzens Erben in der
Grueb gehörig."
- 1604 Wohl Kauf eines Gutes (zu 250 Gulden in Münz) mit Er-
laubnis des derzeitigen Landvogtes Adrian Ziegler von
Zürich. Das Haus stösst an 6 andere Güter, z.B. Lutz, Herman
Tobler, Hans Köhener und an die Landstrass.
- 1608 Handell von Kauf? oder sonst etwas über ein Gut "von
Reinogk bis Thall an die Busteig... meines Bruders
Sollingen Behausung..." ???
- 1621, 3.Nov. Bestimmung über ein Gut "ob den Reben", vor allem über
Pflege von Bäumen und Sträuchern zwischen den Parteien.
(siehe Abschrift).
- 1682, 7.Feb. Kauf eines Gutes? "Moritz Khun (?) dem Conrad Hooren..."
- 1697 Polry Lutz gibt Conrad Messmer Durchgangsrecht durch sein
Gut Altenstaig, welches zwischen zwei Gütern von Conrad
Messmer liegt.

18. Jahrhundert

- 1700 Memorial. 6 Punkte. Unleserlich.
- 1721 April Gerichtsbeschluss über Durchfahrt durch ein Gut. Kaum ver-
ständlich.

- 1730 Zugangsrecht von Conrad Lutz.
- 1745 J.C.Heer.Akkord zwischen Heer und dem Bauer Bänziger auf 3 Jahre, eine Art Pacht mit vielen Bedingungen, was der Bauer darf, soll und nicht darf. Es geht um Bäume, Gras, Bschüttli, Reben. * 57.- Zins...
- 1757 Streit um Wegrecht durch das Gut Grub. Da dieses Problem 1812 nochmals aktuell wurde, gibt es dann nochmals eine gründliche Rechtsentscheidung. Siehe 1812 (hier unten).
- 1766 Register von Pergamenten zwischen 1556 und 1766 betreffend Hof Altensteig = Monplaisir. Nicht abgeschrieben, zu schwierig.
- 1767? Anklage von J.C. Lutz (resp. Vorbereitung dazu für seinen Anwalt) gegen Jacob Bärlocher, Töbelimüller. Dieser habe den Vertrag betreffend Wasserleitung "auf meinen Grund und Boden" nicht eingehalten, widerrechtlich Hütte gebaut, Bäume gefällt. 2. beschädige er die Zufahrtsstrasse durch sein Gut dermassen mit Schwertransporten, dass er die Strasse reparieren müsse....
- 1774 Accord auf 3 Jahre zwischen Joh. Conrad Heer, Besitzer von Monplaisir und Heinrich Herzig. Heinrich Herzig wird das Bauernhaus überlassen und Reben, die er gut bearbeiten soll.
- 1780 Kaufcontract zwischen Joh. Wetler, Beck, Käufer und Joh. Lutz, Stadtfährdrieh: Reben in der Grub.
- 1787 Verkauf von Töbelimühle an Johannes Bärlocher, Bärenwirt von Schwager, anders als 1 Jahr zuvor, wo die Töbelimühle den beiden Söhnen Hans Jakob und Georg Bärlocher zugeadcht waren.

19. Jahrhundert

1805 1.4. Regessus vom Bezirksgericht Rheintal: Es geht um Wasser

abführen auf Mühle, Bäume setzen, dem Kläger Mauern wieder herstellen etc. Rechtsache zwischen "Stadtfährdrieh Adrian Luz in Rheinek gegen Hr. Johannes Bärlocher Töbele Müller allda."

- 1808 Witve Lutz gibt mit Einverständnis (gegen Geld) dem Sohn Adrian das Haus Monplaisir mit Zubehör gegen 6220 Gulden.
- 1812 und 1757 Streit zwischen Johann Laurenz Heer und Conrad Wilhelm Mesmer wegen Wegrecht in und durch das Gut Grub. (Z.B.: nicht durch "Arbeitsläut" und nicht in der Nacht), 22 t. Januari 1757.
Weiter auf dem gleichen Papier:

Fussweg drey und en halber Schuh breit, durch ihr Gut die Grub genannt..." anlegen. Die Rechte von 1757 bleiben, ausgenommen Schlüssel- u. Fussrechte, die von 1721: "sein bewenden haben".

Unterschrieben von dem ersten Staatschreiber
des Cantons Zürich

Lavater.

- 1812 Wasserleitung bei Monplaisir, dormaliger Besitzer Assessor Adrian Lutz. Instandstellen von Schäden....
- 1822 Vertrag zwischen Adrian Lutz und Hermann Höchener. Anstellung von Hermann Höchener für Ganz- und Halbtagsanstellung bei Ernte, Obst- und Weinlese. Bedingungen, Lohn, kein Hauszins. Verbot: Keine nächtliche Zusammenkunft nach Auschenken von Most etc. Untersagt ist "anderwärtige Tagewerke" zu verrichten. Gewissenhaftigkeit etc. wird gefordert, u.a. Aufsicht über die Arbeitsleute in den Reben.
- 1847, 29. Sept. Liegenschaftsversteigerung in den Reben für Elsbeth Lutz im Hahn, die eine Waise ist, und für die Jacob Conrad Lutz schaut. - 700 Gulden bot der Meistbietende.
- 1856, 22. Juli Kaufvertrag. Im Felsengebiet will Jacob Stächner, Töbelmüller, einen Steinbruch machen im Gebiet, welches J.C. Lutz gehört. Er verkauft es ihm für Fr. 500.- mit vielen Bedingungen: Nichts zerstören mit Sprengungen und Steintransporten und wenn, dann Schadenersatz.
- 1862/1878 Verkauf von Reben in der Grub durch J.C. Lutz-Naeff und J.L. Gsell-Lutz.
- Ohne Datum: Vier kleinere Schriften, nicht abgeschrieben.

Abgeschrieben von Renate Altwegg-Im Hof, Giornicostr. 217,
4059 BASEL. April 1998.

Unklare Wörter wurden mit (?) bezeichnet oder mit
Perfekt ist die Abschrift nicht, sie war oft schwierig.

Mit den Stammbäumen (letzte Seite) versuchte ich, mir verständlich zu machen, warum diese Dokumente in der Familie aufbewahrt wurden. Dies gelang aber nur teilweise: Es geht um Dokumente von Ahnen bei den "Jüngeren" Lutzen, einem Heer (Urgrossvater von Johann Mathias Naeff = Liebeteuch) und bei J.L.Gsell (=Grosspapa Röteli). Aber bei den älteren Dokumenten habe ich grosse Schwierigkeiten. Die Namen stimmen nicht überein mit den Stammbäumen, die ich besitze.

1621

Zu wissen und Kundt seye gethan Jedem ..ringklich, hiermit diserer ..geschnittner Zedlen, Nach dem Junkher Gabriel Ackerman Burger zu Sannt gallen, und Wily Lutz birger zu Rinegk wonhafft an der staig Etwas gespans (?) gegen ain Anderen gehan, ob denen Reben soJunkher von Herman Lutzen verkaufft /s witeren verosten Zunergoumen, habend sö, zusich berüeffen, Die Ersamen, Ulrich Mesmer der Zit Stattaman, Laurentz Lutzen, und Ulrich Kun Aman Hans Kunz seligen Son, alle Burger zu Rinegk geschidlütt, und selbiger uff den gspan gefürt, Iren beider s'is Mainung fürbracht, demnach disen Ihren stritt, der obgenannte geschidlütt? zu ainer günstigen und fründtliche Spruch übergeben, darauf ervolget das Krütz Marchen Im Stainfressen, söllen gehaeren warden (welliches dann, domal eigentz (?) bestehe) bi den selbige söllend baidthail gantzlich verbliben, zu dem weder und nach ob dem Krütz Marchen kani gestüd, noch böim aufkommen lassen, noch viel weniger böim dahin setzen od pflantzen, sonder dasselbig gestüd das alda verwachsen möchte, sol alle zway oder drü jar, abgehauen und gethreut werden, damit kainem thail kain Harm geschehe, disen Anspruch haben baid thail mit Dank uf und angenommen, dem selbigen in allen th.... nach zu kommen, zu verkundt sind diser Zedel Zwei mit aine Hand geschriben glichs Inhalts, von (?) ain ander geschnitt, Jeder wart hey ainen geben, wann ainer verloren, oder sunst verhalten wurd, sol dem adre, verstigklich gloubt werden, Dattum den 1 tag November Anno 1621 Jar.

*Spezialrichter für Grenzstreitigkeiten.

1682, 7. Februar. Kauf eines Gutes? "... Moritz Khun (?) dem Conrad Heeren...." siehe → S.27

1697 (Mit unzähligen Fehlern wohl)

Ich Polry Lutz, Metzger und Burger zu Steinegg, bekund und beschein hirmit: Dass weils mein Nachpahr Conrad Messmer auf dem Hof (?) zu seinom andern Hoof Neuwenstaig (?), welchs Er nocht hingelegetes Jahrs kunstlich an sich gebracht; den Zugang durch mein zwüschen seinen beiden Höfen alt und neüwen Staig, ligendes gut auch altr Staig genandt, zu haben nötig ist, als lasse ich solches ohne Erwerb einige rechte Be..... Und gib hirmit wissentlich volbedachtlich Ihme Messmer, seinen Erben und nachkommen die Freiheit fug und recht, dass durch mein obbedeutes Gut Altenstaig nach aller Notgunst gehen und tragen möge. Zu aller Zeit wie es ihnen gefellig und zugebrauch von nöthen ist, ohne mein, und jeweiligen Besizer diser meiner alten staig, in oder wider werd, und hinderns: jedoch dass Sold absonderlich gerechtigkeit und freiheit nicht länger währe und gelte, als dass lang obermelte Messmer und seine Ehefrau in leben erleihe, nach Ihrer beider absterben aber solle dieses hinuber lassen an der Bahre freyheit wiederumb ausgehebt, und der alten Gerechtigkeit gemäss zu verbliben angewisen sein.
Für welche absonderliche recht und freyheit alsobants,

hat bemelt Messmer mir meinem anforderen Zufolg 2. 2 tgr Horn(?) Gulden für sigr(?) landtwehrung(?) s. worunter ihm hirmit quitung thun s. behalt, mit der auch dermahls auf meinem Grund und boden altenstaig befindende bäum, welche theils sein des Messmers habenden Brief und Sigeln, theils aber auch hiesigs stattrecht und bräuche gemäss heraus müsst; alles stehen mögen; jedoch der drüte brief und sigle, auch hiesigem stattrecht und bräuche, in all andern Sorg(?) ohne nachtheil und schaden als welche zulassung uns für ein Bezahlung wegen obig absonderl. freyheit durch mein grund und boden giltet. und also mit absterben des Messmer und seiner Ehefrau; oder wann solche dise hirin von mir überlassene absonderliche freyheit,nit mehr brauchen wollte, auch zu und lautet; und dann hirinfahls brief und sigls, auch hiesigen stattrecht nachgelebt werden solle. Dessen alle so hirin verschribenen Wahrk.... nachzukommen, und getreulich zu halten haben sich beidr theil eigenhändigst unterschribt: Reinegg,
Mo 9 Julij A^o 1697.

(In anderer Schrift):

..... dass abgeschribenes also sige,
bekrüge(?) eigenhändig
Conrad Messmer.

1721

In Streitsachen sich haltende Entzweischen Hr. Conrad Lutz Jünger als
Anwalt seines Vaters Herrn Conrad Lutz Eltre Kläger an Einem.
Sodann Joh. Jacob Kuhn Stadtfendrich Beklagter an dem andern Theil;
die Zufahrt mit dem Bau zu Joh. Conrad Lutzen eroben in der
Grub durch Joh. Stadtfendrich Kuhnem guth; habend ich beyde Partheyen
zu undstehendem Date mit Hülff und Zuthun der Herren Versprechen und
zugegebener H...en auf hernachstehende Weiss miteinander voreinbahret
und verglichen: Nämlich beirn. Herr Conrad Lutz und jeweiliger Besitzer
erblicher ...ben die Recht haben von dem E.... on, wann im
Stadel (?)biss auf neu Tag mit dem Bau zu seinenben
durch Herr Stadtfendrich Kuhnem Guth zu fahren; Zwüschen welcher Zeit
von neugen Tag an biss nach dem E.... ober, wann Hr.
Conrad Lutz oder jeweiliger Besitzer in besagterben thun wil, solle
Er selbigen alsdann in die ----ben tragen lassen, und mit befüget seyn
dann zumahl durch das gedachte Gut Zufahren; darbey aber sollen Brief
und Sigel nebst dem accord in Kräften (?) verbleiben; Die 44 Kreutzer
Unkosten belangend ist durch gütige Übergab erkant, es solle jede
Parthey Bl---- halbe abstellen. Actum Rheinegg den 29 tag
April Anno 1721

Anderes Boster (?) Stadtschreiber
dieselbst *Am*

1730

Extract auss Einem KaufBrief über die Grueb .. Hr. Ulrich
Käyth von Chur Erkauft A^o 1730 den 20 Merzen.

Extract KaufBriefe über die Grueb b Hr. Ulrich Käyth in Händen
gemacht A^o 1730 den 20 Merzen.

Dem Hr. Conrad Luz Hr. Conrad Messmer alt Stadtschreiber
und Hr. Laurenz Keer den Jüng Sv und ihre Nothwendigkeit in ihre
Erben und darauss zubringen Laut ihren Berichten (?) und nach alter
Hirvoriger Übung ungehindert zwischen dem Houss und Torgel durch den
Gather und nicht anderst soll gestellet und zugelassen werden.

Datum ut supra.

Drum also bescheint
Hanss Geörg Messmer Stadtschr.

unter anrufung Göttlichen Beystand und Segens wurde Zwüschen Herrn Johann von Johann Conrad Heer Inhaber des Hof's Monplaisir und Hrn Jacob Benziger nachgesagter gültig und gültlicher accord auf erstfolgende drey Jahr getroffen.

1. Überlässt der Herr Heer Ihme Benziger dass gegenwärtig Inhabende pauernhaus, S.V. Kuhstoll und portion des Stadel, widerum dass auf dem Hof wachsende Grass, Sombt Obstwachsthum = und aussert dem selben ausgenommen die Zwetschgen und Kütteneren Bäum oben an der Maur den Birnbaum im Garten, den Erdbeer Apflon hinten am Haus Trau...licher und ...Baum unten im Guth, sombt allen Spalier Bäumen. So dass sich diese Bäume, der ohne Vorbehalt obiger Bäume aber der Paur nutzen und geniessen kan, widerum dass Gras auf der Weiden. So zu dem Hof gehört; das alles dieses verspricht der Benziger dem Inhaber dess Hof's alljährlichen auf martini Gulden Funfzig Syben schreib ~~X~~ 57.- Zinss zubezahlen.
2. Uebergiebt Herr Heer dem Benziger die Hoof Reben Zum arbeithen, so und dergestalten dass der Paur bringt selbe in untadelhaften Stand wie es Einem Rechtschaffenen Rebpaar zusteht, zu unterhalten, dahingegen Herr Heer Ihme v.spricht all Jährlichen das Seine arbeith s. ohne grüberlohn welches aparte bezahlt wirt. Gulden Zwanzig vier sage ~~X~~ 24 zubezahlen, und noch darzu nöthige Stodhen, Land, und Hof stroh Zugabe. -
3. Ist der Benziger schuldig und gebunden, beständig zum allerwenigsten zwey Kühe zu unterhalten und den abfallenden S.V. Mist und Eschütte nicht aussert dem Hof weder zugetragen noch zustaupen (?), sondern dem Herren jede Krötze voll geladen aus lichen zu überlassen, die Eschütte aber zum nutzen des Hofes und Bäumen zugebrauchen, Sollte ab der Herr dergleichen auch benöthiget sein, so mag Er solche abfordern und den geden Eimer $3\frac{1}{2}$ x^{te} zahlen, Ingleichen muss der Herr die S.V. Tungs auf Seine unlasten und durch selbst beliebige männer v: Ihme bequemer Zeit aus der Grütten tragen lassen.
4. Sollte Ein Baum abgehen, gehört solcher dem pauern/. Vorbehalten der Würgler unter der Obren maur./ Jedoch dass Er hingegen ein andrer schöner Jungr Baum gesetzt werde, zugleich soll auch das abholz von dem Bäume Ihme Zugehören, dieses aber mag ohne Bewilligung dess Herren nicht abgehauen werden, und wan es erlaubt wirt, so muss es durch einen Baum ständiger : auch um Lasten des pauern geschehen; hingegen ist der pair gebunden die Zwergbäumlin zu sarmen, die Stiegen biss zum Brunnen im Cotten (?) säubren, dass Viech in der Herbstweyd hüten, damit den Zwerg Bäumli kein Schaden geschehe, und endlich vor dem Winter d Bruhn einmachen.
5. Wan nach Schluss der drey Jahren welches so Sein wirt, auf Martini 1784 Ein oder der ander Theil diesen accord aufheben will, so soll Er gebunden sein auf Jacobi zuvor welches anzuzeigen, wiederum ist abgeordert worden dass der pair zu Sommer Zeit möge oder könne das Grün aussert dem Hof weder getragen noch geladen, sondern dass es müsste auf demselben gefüttert werden, und wan es sich erfügen sollte, dass Ein: oder der andere abhien gehen oder ...bte so mag er das Grün dem neuen Pauren glassen(?), wan sie aber nicht Einig sich könnten so ist der Benziger gebunden so lang auf dem Hof zu bleiben biss dass Grün gefüttert sein wird, .,entgegen wirt der Herr Ihnen auch von Martini an biss dass Grüne gefüttert ohne Zinss im Hause wohnen lassen, wie zugleich wird dem pauern erlaubt all jährliche 12 ... Obst zu mosten und zu trinken ohne etwas darvor zu zahlen.

6. Verspricht und bindet sich endlicher der pair, gesührend und schul-
diger mögen (?) die Reben gesamblichen zu arbeiten, und dabey nichts
zuerabsetzen, ingleichen, dass guth, Baum, Heuss, Stalling, und
Stadel untadelhaften Stand zu unterhalten.

Dass allvorbeschribene gefliessenlich und geträuwlich noch geleet
werden soll, sind zwey gleichlautende eord errichtet, von beiden
Theillen mit der unterschift bekräftiget, und jedem Theill seiner
zugestellt worden. So geschehen auf Martini 1745 In Reinegg.

P.S. annoch ist abgeredet worden, das der pour gebunden seyge
Herrn dass plangende Obst / vor andern auch / käuflichen
und käuf es mitbringen wirt, zu überlassen beyer sich der pour
davon bedienen will und kann.

.. Heer.

Ich Hans Jacob Banziger

Acord mit dem Banziger
N. 28

Aufsatz für Herr Frey mein Anwalt mit Anklag Punkten gegen Herrn Quartierführer Johannes Berlocher Töbeli Müller von Hier zur Gerichtlichen Entscheidung mangel nicht Vermittlung —

Ein im Jahr 1767 ab Seiten dem Herrn Hans Jacob Berlocher Töbeli Müller, an Herrn Quartierhauptmann Joh: von Johann Conrad Heer damaliger Besitzer meines Hofes gelangtes Ansuchen seiner Wasserleitung in die obere MÜlle auf meinem Grund und Boden führen zu dürfen wurde ihm ohne Nachtheil für die Zukunft entsprochen, und vermag dem deswegen ein ander ausgewechseltes Instrument unterschrieb bemelter H. Berlocher für diese Willfährigkeit folgende Verpflichtungen - Also

1. Die Mauren in gutem Stande zu unterhalten.
2. Im gleichen die Hagung, und
3. Keine dem(?) oder Schatten gebende Bäume von der obern MÜlle hinab zu pflanzen -

Da aber der dermalige Besitzer von der benannten Töbeli MÜlle zu meinem Verdruss und Nachtheil - Erstlich - das Plätzgen worauf die Kerne liegen, und mein Eigenthum ist, hat entsprechen wollen, nun aber davon abgestanden ist,

Zweitens - Weder die Hagung besorgt, noch ein Theil von Mauren unterhalten hat - und

Drittens - Nicht nur Bäume gepflanzt, und damit solche, oder deren davon geschwinder auswachsen, von Ort zu Ort dahin versetzt wo keine stehen sollen, sondern ja sogar aller nächst an meinen Reb Mauren, wass noch viel Schatten bringender ist, vor einigen Jahren schon ein Bretter Schopf hat ausführen lassen.

So fande mich dann genöthiget und aus vorliegenden Gründen bewogen, die Aufhebung des Ubereinkommnis dem Herr Berlocher Kund zu machen jedoch mit dem Anhang zu deutlichem Vorbehalt, dass vor Auswechslung das Instrument der Beklagte gehalten sein solle.

1. Bey abtragen und Heraushebung der Wasserleitung, die Seit und obere Mauren in vorigen Stand zu stellen und die Hagung besorgen zu lassen.
 2. Die wiederrechtlich aufgestellte Hütte Sieben Schuh und wenn solche wie ich glaube in die Rubrik der dem Bäume gehört Zwölf Schuh von meinen Reben entfernt werde - und
 3. Die Bäume von der obern MÜlle hinab absparren (?) und einen davon, der ein Zwetschgen Baum ist, aushauen lassen.
- Kurz in allen Theilen gezimt es sich für den Beklagten die Gültigkeit der Instrument klage dieses noch in meiner Hand durch Befolgung dessen was ich damit verlange - anzuerkennen -

Nun entsteht ein Streit - darum weil Belocher wohl meine Autkündung (?) angenommen auch erklärt die Mauren zu reparieren aber hingegen die Hauptverbindlichkeit nicht eingehen will. Also vorwärts

ZWEITE ANKLAGE gegen den H Joh. Berlocher.

Wenn in vorigen Zeiten ein jeglicher Besitzer der Töbeli MÜlle als Nachbar von mir dass Recht zu besitzen glaubte die zu seiner mülle führende Strasse nach Nothwendigkeit benutzen, und an

derselben Reparation namentlich die der Mauren nicht Antheil nehmen und aussen gebrauchen zu können, so man hierinn von Seiten H Berlocher eine grosse Irrung abwalten und besonders seit dem Entstehen einer Säge und einem Steinbruch welche im anhaltenden der Strasse durch den Transport der Steinen u. Blöcke mehr als ehedessen derselben nachtheilige Erschütterung verursacht, Gebrauch nothwendig macht, und daher gedenke Billigkeitswegen ihn den H Berlocher zur Strassen Reparatur worunter die unten am Bach sich befindende Maur diess aber in sich fasst für jezt u. in der Zukunft gemeinschaftlich anhalten zu können -

Dieser Gegenstand bedarf auch in der Zukunft als Gefährlich für die Strasse anschaulich gemacht werden, weil die Säge an einem Engen Ort angebracht ist und bey einem (Gott verhüte) entstehenden Wolkenbruch fortgerissen und mithin nicht nur der Strasse sondern anderm mehr Gefährlich sein könnte.

Die Zergliederung aller Erwägungsgründen so wie solche ihme dem H Frey auf einander folgend am anpassendsten scheinen ist dem Anwalt überlassen, der ganze Streit Sache aber mit Wärme empfohlen.

Joh. Lutz(?)
 der Do....(?)

Unter Anrufung Göttlichen Beystand und Seegens

wurde entzwichend Herren Johan von Johan Conrad Heer, als inhaber des Hoofs Monplaisir und Heinrich Hertzig nachge...ter gültig-und gültlicher acord auf zukünftige drey Jahr getroffen: als

1. überlasst der Herr Heer, dem Heinrich Hertzig, das gegenwärtige Bauern Hauss, halber Stadel und Kuhstall. Der Halbe Stadel und Pferd stall hingegen bleiben dem Herrn. Dan das auf dem Hoof wachsende Grass, samt Obstwachsg= in und ausser demselben, ausgenommen der Zwetschgen=pflaumen=& Kütönen Bäume oben an der Maur, den Erdbeer Apfeln u. Fraunloticher(?), item den Wieselbaum (?) unten im Gut, samt allen spalier Bäumen so dass sich von diesem allen, der Herr den aljähri=nutzen Vorbehalt, sonst allen obigen nutzen der Bäume gehört dem Bauern, zugleich gehört auch ihme, der Nutzen von wysen Boldern auf dem Riedt genant, vor alles diese überlassene, bringt der Baur dem Inhaber des Hoofs alljährl. auf martini Gulden fufzig geschr. F 50.- Zins zubezahlen, welches dan g...(?) ad 1775 und forthin zuentrichten sein wirt.
2. Vergiebet H. Heer, dem Heinrich Hertzig, die gsamtlichen HoofReben zum Arbeiten So und dergestalten, dass dieser, Selbigr in untadelhaftem Stand, als ein Recht....(?) in allem Zuthun, den auf das allerbeste besorgen, und unterhalten solle, nach aljährlich richtiger Vorführung, spricht vor diese Arbeit der Hr Heer, dem Baur /ohne Gruben & Erdtragen Lohn so aparte bezalt wird. Gulden dreissig drey geschrieben F 33.- zubezahlen, den darzu die benöthigen Stachel-Band & H..stroh anzuschaffen.
3. Zu Aufnahm dieses Hoofs ist der Baur verpflichtet, beständig in zwey grasstrud(?) Horn Vieh zu unterhalten, und den abfallenden J.V.Mist = Bschütüti, nichtaussert dem Hoof weder zu tragen noch zu pflanzen, wol aber dem Herren jede Kränze volgeladen à Kreützer Acht, schreibe 8fkünstlichen(?) zu überlassen, samt dem Zusatz, auf des Herrn unkösten, & : durch selbst beliebige männer und bequemer Zeit volführt werden müsse und könne, die Bschütte aber solle zum Nutzen des Hoofs=Gut und gsamtlichen Bäumen gebraucht werden.
4. Wenn Bäume unnuzbar wurden, gehören soche dem Bauern, dargegen aber muss Er andere junge nach gefallen des Herrn, besorgen & diese auf das Bestepflanzen, zugleich solle Ihme auch das abholz von den Bäumen gehören, dieses ab mag ohne Bewilligung des Herrn nicht geschehen, & wann es erlaubt wirt, so muss es durch ständigen mann erfolgen, die gleiche Bewandnuss muss es auch mit d. Spalier = & garten Bäumen, jedannach dass wegen dieser mühe Ihme sollen F 20 gegütet, & Er noch ferner gepflückt sein, diese stetshin, wie alobriges zubesorgen, die stägen von unten bis oben zu Gartenmaur vom Grass säubern, das Vieh zum Weydgang an Ketten schliessen, damit den Spalier Bäumen nicht Schaden gescheh: und endlichen den Bäumen mit Laubstroh einmachen damit vor Kälbr geschont werde: darüb solle Er auch das Herzen Obere:darunter Halbrgarten, in allem nach gefallen des H. . befehlen besorgen, & (?) solchem ohne (?) nach & nach das Haupt.(?), vor welche Bemühungen Er jährlich F 4.- zubeziehen haben wirt; die Bschütte so in d garten kommen muss, kann aus dem Kasten ja v Statt abgeholt werden. Er solle auch den Herren Zwey sochen(?) aljährl. von dem Zuwachsenden Obst, bevor sich dessen der Baur bedient, davon nach gefallen, wie es der hiesig=machende preys mit bringt kä...(?) vor seinen gebrauch wegzunehmen.

5. Ist diese übereinkomis geschchen auf künftige drey Jahre, welche sich mit Martini 1777 endigen, mit dem anhang wan dem cinteodren Theil es nicht gefällig were diesen accord fehrner bezubehalten, so solle ein jeglicher gebunden sein, solches auf Jacobi zuvor, anzuzeigen, mit dem Bedingnuss dass der Baur, zu keiner Zeit dürfe das Erndt, aussert dem Hoof weder vetragen noch kaufen sondern alles auf dem Hoof furtren(?) müsse. Sollte es sich ereignen dass abschied gegeben oder genohmen wurde, so ist beschlosen worden, alles auf gleiche art gebraucht und der Baur bis zu desen Beandigung sich one entgelt das Hauss & halber Stadel bedienen könne, alsdan aber dem Herren laut dem 2 ten articul d.s.V. Bau um 8 χ = und die Bschüte welche in beiden gärten benöthiget, mag wie oben gemeldet, aus dem Kasten in der Statt abgehollt werden, dass übrige aber auf dem Hoof genutzt werden. Es solle auch dem Heinrich hertzig nicht erlaubt sein, weder bekant= noch unbekant je dem Bauren Hauss, sich haupthüblichen (?) einzulassen, es seige dan mit Bewilligung des Herren geschehen; dass Togel gschirr gross und kleine ohne cusnam, als wie auch die Hutzen(?) gehört alles auf den Hoof.
6. Zum Beschluss verpflichtet sich der Heinrich alles gebührend schuldiger Weise zubearbeiten als auf das gut=Boumo=Hauss und Stadel die allerbeste Sorge zu tragen und alles untadelhaft zu unterhalten, ja auch im Fall auf gleiche art zuhanden, sollen zur warheit Haltung allem sind zwey gleichlautende Schreiben verfertiget mit der Unterschrift bekräftiget, und jedem Theil seines zugestellt werden.

So geschehen den 16 Wintermonath 1774 in Rheineck

J C Heer.

Heinrich Hertzig
bekene wie obstaht

11. April 1780

K u n d u n d z u w i s s e n .

seye hiermit, dass unter Ens gesetztem Dato, zwischen dem Ehrsamem Meister Johannes Wetler Beck und Burger zu Rheinek als Der Käufer an Einem; So danne, dem Ehrenrechten und Hochachtbaren Herrn Stadtfährdrich Johannes Lutz, Burgern alda, als Käufer am andern Theil ein redlicher und immer gültiger Kauf-Contract abgeredt, geschlossen und vollzogen worden. Namlich: Es gibt obgedachter Meister Johannes Wetler dem Herrn Stadtfährdrich Johannes Lutzen zu kauffen, Sein eigen * in der Grub - Rheineker Berichten ligen- des S t ü k R e b e n, stosst einer Seits an Herrn Conrad Wilhelm Mesmer gewesten Stadtmann, und anderseits an Ihne, Herrn Käufer selbst. - Jez beschriebenes ein Stück Reben ist zehendfällig, und hat lauf ältern Brief und Siegel, die Gerechtsame von dem Embten an, wann solches im Stadel, bis auf neu Georgen - tag mit dem Bau durch das Gut in der Grub, so dermalen zu der Löblichen Kanzley Rheintal gehörig, zufahren; zwischen solcher Zeit, von neu Georgen - Tag an, bis nach dem Embdet aber, wann ein jeweiliger Besitzer, Bau in besagte Reben thun wil, solle Er selbigen als dann in die Reben tragen lassen, und danzumal nicht befugt seyn, durch das gedachte Gut zu fahren. - Hierfür ist der redliche und immer gültige Kauf geschehen für fünfhundert fünfzig Gulden, gute, gangbare Landwährung, um welchen Kaufschilling mehr gedachter Verkäuffer laut vorgezeigtem Quitanz-Schein zu Seinem Vergnügen ausgereicht und bezallt ist: derowegen renunciert Er für sich Seine Nachkommen- den, und entsagt von nun an auf all ferneres Eigenthums - Recht, Forderung, und Anspruch, so Er, oder Seine Erben und Nachkommenden am benannten Stück Reben haben, oder in Zukunft daran zuhaben, vermeinen möchten, und übergibt solche, Ihme Herrn Käufer, Seinen Erben und Nachkommenden für frey, ledig und los, mit Grund und Boden, mit allen Gerchtsamen, Zufuhr, Nutzen und Beschwerden, auf gleiche Weis und Art, wie selbige bis anhin genuzet und besessen worden: Dergestalten, dass Herr Käuffer, und ein jeweiliger derselben Nachbesizer zu allen künftigen Zeiten, damit halten und walten kan, nach Seinem Belieben und Wohlgefallen, von Ihme Verkäuffer, Seinen Erben und Nachkommenden, auch sonst mäglichen ungestöhrt, so wohl für sich, als Seine Erben und Nachkommende, für alle auf dem verkauften Stück Reben haftenden Beschwerden und U b g a n g, genugsamer Tröster u. Währer zuseyn, ohne des Herrn Käufers, oder Seiner Nachfolgern Schaden, Kösten und Gefahr, alles in Kraft dieses Briefs, und nach der der Stadt Rheineck Gebrauch und Recht, getreulich und ohn alle Gefährde.

Urkundlich dessen ist gegenwärtige Kaufverschreibung nach hiesigen Gebräuchen gefertigt, und auf geziemendes Ansuchen des Verkäufers mit des Wohlvorgeachten, Ehrenvesten, frommen, Vorsichtigen und Wohlweisen Herrn Stadtmann Jacob Lutzen Ehren Amts-Insiegel bekräftiget worden /: jedoch Ihme, Hrn. Stattamann Seinen Erben und Nachkommenden, in allweg ohne Schaden und Nachtheil :/ So geschehen Rheineck den 11 ten Aprill 1780



(Kurzkopie davon nicht abgeschrieben)
siehe →

Inhalt zu Lubogerschen Jahressch. des J. 1780. in welchem
 Kasper & Mithel Korb und Mattschmidl Josephs
 beide, Söhnen von Raimund, in eine Zeitung an
 Lubogerschen Jahressch.

alt. = Die meiste Josephs Mithel Korb. Eine neue Zeitung
 in der Jahressch. zu Lubogerschen Jahressch. des J. 1780.
 in p. 550. sind in der Jahressch. des J. 1780.
 Josephs Mithel Korb und Mattschmidl Josephs
 beide, Söhne von Raimund, in eine Zeitung an
 Lubogerschen Jahressch. des J. 1780.
 alt. = April - 1780.

Josephs Mithel Korb und Mattschmidl Josephs
 beide, Söhne von Raimund, in eine Zeitung an
 Lubogerschen Jahressch. des J. 1780.

1787

J.L.H. S a m u e l P f e i f f e r Seckler Bürger zu Rheineck
des S a m u e l B ä r l o c h e r s seeligen beid hinter-
lassenen Söhnen Hans Jacob und Georg Bärlocher verordneter

Vogt, Urkunde öffentlich mit diesem Brief: dass ich mit gutem Vorbedacht, auch mit Vorwissen, Einstimmung und Gutheissen meiner Hochgeehrten Herren, Herren Stadtmann und Rath, als Obervögten, meinem Nebenvogt und Schwager, dem Herrn Johannes Bärlocher Bärenwirt, auch Bürger zu Rheineck, verkauft und zukaufen gegeben habe, die bey der unterm 29 ten Wintermonat des abgewichenen 1786 ten Jahr erfolgten Theilung, denen obbemeldten zwey Söhnen zuge dachte Heimat, die Töbelimühle genannt, bestehende in Haus, Stadel, Torggel, samt Torggelgeschirr, obere und untere Mühle, nebst zugehörigen Geräthschaften laut apparte Inventario. - Ferner zwey Gärten Heu und Obstwachs so um diese Mühle ligt, sammt dem Sämmler und Brunnenwerk, alles beyeinander, wie solches dermalen in Ziel und Marchen sich befindet. — Item: ein Stück Boden im Schutz, so in Heu, Obst, und Holtzwachs besteht, und bis anhin von einem jeweiligen Besitzer der Töbelimühle als ein Lehen von Mh.: der Stadt Rheineck gegen Erstattung f 24. jährlichen Zins genutzt und besessen worden. - Von jetzt gedachter Töbelimühle gehet jährlich ab, zwey Viertel Kernen, einem jeweiligen Herrn Landvogt, zu Handen der Hohheit zuentrichteten: So dann auch f 1, 8 x.2.d.— der Sant Jakobs Kapell zu Rheineck, sonst alles mit denen dazu gehörigen Rechten und Gerechtsamenen, wie solches die darüber ausgewürkte Hochoberkeitliche Patenta und Bestättigungs=Briefe de Annis 1628, 1653, 1748 und 1765. klärlich ausweisen. Hiefür ist der aufrecht und redliche Kauf und die Uebergabe geschehen, um 3800 f. schreibe dreystausend acht hundert Gulden hiesige gängbare Währung. — Auf Abschlag dieses Kaufschillings, wird Herr Käufer dem hiesigen evangelischen Almosenamt zu zinsen und zubezahlen angewiesen f. 2500. Beyneben verpflichtet sich derselbe denen beiden Söhnen, oder ... in ihrem Namen, so wohl um Ihr darauf haftendes Kapital als um die alljährlich davon abfallende Zinse, gute Rechenschaft zugeben. — Und weilten nun oft angezogene Söhne Hans Jacob= u. Georg Bärlocher wegen zuge dachter Töbelmühle ihre Hofnung aufgegeben, auch sie beide gegen einer ihnen bezahlten Louis d'or in Beyseyen Herrn Johannes Lutz Amts-Stadtmann, Herrn Jakob Lutz älter Stadtmann, Herrn Quartierhauptmann Johannes Mesmer, Herrn Ludwig Heern, und mir ihrem Vogt, den förmlichen Verzicht von Meinen Hochgeehrten Herren, Herren Stadtmann und Rath, als Obervögten ratificirt und gut geheissen worden; als überlasst man die Töbelimühle Ihme Herrn Käuffer in ihrem beschriebnen Umfang mit allen Zugehörden, Rechten und Gerechtigkeiten, mit Nutzen und Beschwerden: dergestalten, dass Er und ein jeweiliger Nachbesitzer solche ohne jemand's Eintrag und Hinderung, innhaben; benutzen, auch damit schalten und walten kann und mag, gleichwie mit anderm seinem eigenthümlichen Hab und Gut, alles nach der Stadt Rheineck Gebrauch und Recht, getroulich und ohn alle Gefehrde. — In Urkunde dessen, habe ich Anfangs benannter Verkäuffer und Vogt, den Wohlvorgeachten, Ehrenvesten, frommen, Vorsichtig und Wohlweisen Herrn, Herrn J o h a n n e s L u t z dermalen Stadtmann zu Rheineck geziemend erbetten, dass Er diesen Kaufbrief mit aufgedrückt Seinem Ehrenamts Insiegel verwahrt / jedoch Ihme Herrn Stadt=Amman, Seinen Erben und Nachkomenden in allweg ohne Schanden und Nachtheil :/ So geschehen Rheineck den 23 ten April im Jahr Christi 1787.

R e c e s s u s

Des Bezirks Gericht vom Rheinthal

In Rechts Sachen zwischen Hr. Stadtfendrich Adrian Luz in Rheineck gegen Hr. Johanns Bärlocher Töbele (Töbeln?) Müller alldo.

Functo Territorial Eigenthums Rechte.

Nach angehörter Klag und Antwort, auch eingesehenen Augenschein.

In Erwägung dass der Beklagte zufolge dem 2^{ten} Art. des Übereinkommens AA: 20^{ten} May 1767 und besonders nach dem Naturrecht allerdings befugt ist das Wasser in die Zukunft ganz auf seinem Eigenthum auf seine Mühle zu führen wodurch er dann dasselbe nicht mehr berühren darf.

In Erwägung dass der Beklagte dass unstreitige Recht hat quo Stisnirlich (?) Strass mit allem benöthigten zu gebrauchen, und überhaupt die Errichtung der Hüffen sowohl als die Setzung der Bäume zu ..ieln. Daher gestattet und letztere zuwieder denen Stadtrechten geplnzt worden sind. Wird erckent ----- Der Beklagte seye befugt das Wasser auf seinem Eigenthum abzuführen, jedoch mit dem deutlichen Anhang dass dieser die Schuldigkeit habe dem Kläger die Mauren in unklagbarem Stand nach dem Sinn der gemelten Übereinkommniss herzustellen, was dann die Wegpfassung (?) der nach denen Stadtrechten gesetzten ober zulang gestandnen Bäume und den künftigen Unterhalt der Strassen betrifft so ist der Kläger in dieser Rücksicht ab und zur Ruhe verwiesen, mit der Weisung dass wegen der fernern Anpflanzung der Bäume sich beide Theile an die Stadtrechte zu halten haben.

Die Heütigen Gerichts und Augenscheins Kosten 20 ^{3/4} dem Weibel 1 ^{1/2} ^{1/2} Einschrieb und Protocollgebühren 8 ^{1/2} Bazn. Zahlt der Kläger, und muss solche von sich selbst haben. Dem Kläger ist die Appellation gestattet worden.

Also geschehen vor Bezirks Gericht
in Rheineck d 1^{ten} April 1805

nomine des Gerichts.

Joseph S...tes

Bärlocher

secretair.

1808

Zwischen Herrn Stadtmann Johannes Lutz Frau Wittib von
 Hier einerseits, und ihrem Sohn Adrian Lutz anderseits ist mit
 Zustimmung aller Geschwisteren folgender Kauff abgeschlossen
 worden.

Es gibt nemlich Frau Wittib ihrem Sohn Adrian den eigenthümlich
 besitzender Hof Monplaisir des Garten und Bauren Hauss, Stadel
 und Torggel mit dem in diesem sich befindlichen Torggelgeschirr
 Gut, und Reben und was zu diesem Hof von innen und aussen gehört,
 mit allen Rechten und Beschwährden wie sie Verkäuferin ihn bis
 dahin besessen, und der ...stbriefset 12 Januar 1783 sechs
 taussend, zweyhundert und zwanzig Gulden hiesiger guten Landes-
 währung zu kaufen für deren Abzahlung die Contrahierenden unter
 Sich verstanden Sind.

Sowohl Verkäuferin als Käufer geben Sich hiemit die Ehre
 gegenwärtig mit erforderlichen Unterschriften versehen, dem
 wohlgerechten Herrn Stadtmann Ruhe (?) zu überreichen, und
 den wohlloblichen Gemeinderath um die Ratification & Einpro-
 tokollirung geziemend zu ersuchen.

So geschehen Rheineck am 17. D^{br} 1808

= Unterschriften.

Magdalena Lutz geb: Heer

Laurenz Lutz Sohn

Anne Magdalene Lutz

Erbetha Lutz

Johannes Lutz jüngster Sohn

1812/1757

Copie

In der von letztjährige Breuenfeldischen Syndicat appellando der Hr G.... bekommenen Streitigkeit entzzwischen Hr. Johann de Laurentz Heer, Conrad de Wilhelm Moser und Mitintressirten von Rheinegg appellanten an einen danks Hr. Wilhelm und Filip Fridl, denen gebrüdern Zollern von Hemmingen gebürtig und zu Rheinegg wohn- und sesshaft, appellaten an dem andern Theil waltende und die Frag über das Wegrecht in und durch das Gut Grub genannt anbetreffende, ward theils auf angehorte Klag und Antwort, Red und Widerred beyder Partheyen, immünd- und schriftlichen Bericht der in Sachen eigens geordneten Ehrencommission bey reifer Erdaur und Überlegung aller Umstände und Beschoffenheit, für hiessig Ort einhellig erkannt und gesprochen, dass durch das den Herren Zollern besitzende Gut Grub kein offener Durchweg (?) statthaben möge, jedoch in der Verfügung (?) und mit dem klaren Anfang, dass diejenigen Partheyen, welche in gegenwärtiger Appellation interessirt sich befinden, bey denen in No. 1742 übereingekommenermassen angefangenen Schlüssen zugebrauch sothanen Wägs geschützt seyn, und darbey verbleiben, inmittelst aber die Anzahl derselben nicht gemehrt, und sie niemand andern ertheilt, dannothin mehrgedachter Wäg weder durch Dienst noch Arbeitsgut auch nicht zu Nachtszeit gebraucht werden solle. Was im übrigen die Bestimmung der Streitigkeiten anbelangt verbleibet solche dem letzt abprechend Lobl. regierenden Stand akteidsmässig (?) überlassen. Actum

Samstags den 22 t. Januari 1757.

Coram Senatu.

Unterschreiber



(Weiter auf dem gleichen Papier:)

Wir nachbenannte Hr. Caspar Landolt, vorbelegter Examinator der Kirch- und Schuldieneren gewesener Obmann gemeinert Stadt Zürich Antern und Schultheiss an Einem freis Lobl. Stadtgericht, boym Rudolf Wyss (?) Quartierhauptm., gewesener Landvogt der Grafschaft Baden, wie auch der Grafschaft Rheinthal, Solomon Hirzel gewesener Stadtschreiber, und Landvogt der Grafschaft Kyburg, alle des Innern Raths Stadt Zürich urkunden hiermit; dass nachdeme aus Anlass der unterm 22 t. Januari dieses laufenden Jahres vom hiesig Lobl. Ort ausgefüllten, Appellations- Urtheil, betreffende das Wegrecht in-und durch das Gut Grub genannt bey Rheinegg, hernach entzzwischen H. St:Amann Laurentz Heer, Conrad Lutz, und Adrien Heeren sel. Erben von daseibst an einen und H. Georg Wilhelm und Felix Frid deren Gebrüdern Zollern von Hemmingen gebürtig und zu Rheinegg Wohn- und sesshaft anderen Theil, sich ein Missverständnis und ungleicher Begriff hervorgethan, welches beyde Partheyen bewegen, ihre diesofällige Anligenheit in Contradictorio vorzutragen und rechtlich zu betreiben, wie zufolge des unterm gestrigen dato, beschehenen Auftrags, diessere Streitigkeit sorgfältig unter Wäg und auf beschehenes göttliche Übergeben der Parayen dahin verplühen zumahlen erkannt, dass die H- Gebrüder Zollern, oberneldet ihrer Gegenparthey, den Besitzern der 3. Stuck Reben Ihren Nachkommen und alljeweilig Besitzern dieser Reben ob der Grub, einen wohldeuerhaften gebrüchlichen Fussweg drey und ein halber Schuh breit, durch ihr Gut die Grub genannt, in ihren Kösten anzulegen und denselben von der Landstrass an den Torgel hinauf,

gradzuwegs gegen den steinernen Tritton an der Maur und Reben des Hr David Zollkoffer Reben vorbey alles auf ihrem Eigenthum, forthin drey und ein halben Schuh breit, bis zu denen Steineren Tritton in der Maur, wo sie die Besitzer zu ihren Stuk Reben können hinauf steigen, zugeben schuldig seyn, womithin sie H. Zollern ihren Einfang auf allen Seiten gegen diesen neuen Weg nach Belieben verwahren und einmachen, und sie die jeweilige Besitzern dieser Reben, den eben bedeyt von H. Zollern angelegt neuen Weg für sich und ihre Arbeitsleute zum gehen und Benöhigtos durchzutragen nach ihrem Belieben nützen und brauchen mögen, selbigen aber in Zukunft in Ehren erhalten; wobey ferner der deutliche Erläuterungsanfang beygerückt wird, dass in Ansetzung des alten Wegs mitten durch das Gut Grub, der Besitzern der quest. Reben, benanntlichen H. St. Ammann Heer, Conrad Luz und Adrian Herren N. Linder, Ihr Vermög von L. Landvogteyamt zu Rheinegg, unterm 26 st. Aprils 1756. emanirten Urteil, gehabtes Schlüssel und Fussrecht, annit aufgehelt und annullirt seye, wo hingegen Ratione samtllicher Besitzern der äussern Höfen, ... des Töbelis Alt- und Neüsteigs es bey ob allegiert unterm 22 st. Januarii 57 von UGA ergangenes Urteil sein völliges und gänzliches Verbleiben haben, und endlichen was anlanget den oft gedachten dinstmählig und denselben jeweil succedierenden Besitzern der Quäst. Rāben, zustehenden Fahrweg durch das Gut Grub, es bey dem unterm 29st. Aprill A^o 1721 von E. Ehrsam, Rath zu Rheinegg errichteten verglich und übrigen Brief und Siegeln, gleichfalls lediglich sein bewenden haben, und zu Pflanz und Festsetzung guter Freund- und Nachbarschaft, samtlliche von beyden Ehrentheilen über den diessfällig ganzen Prozess ergangenen , um dess Bessten willen gegen einander compensiert seyn sollen.

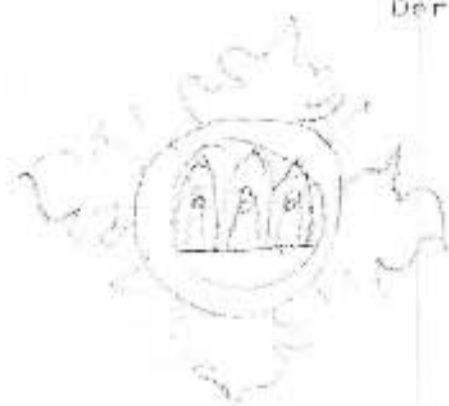
Nach dem nun beyde Ehrentheil, dieserer gütlichen Verglich mit geziemender Dankbezeugung angenommen und diese Folgeleistung ange- lobt und Versprochen, so habe ich Eingangs ernannter Hr. Custer- Landolt, Obman, zu dessen wahren und vesten Verbund und Bekräftigung der mich Selbs und im Nahmen der übrig. Hochpracht (?), Hochgeehrten Herren Committirten mein anerkohren Insigil so jedoch uns und unssern Erben in ollweg ohne Nachtheils diesem so davon jedem Theil ein gleichlautendes eingehändiget worden is beygedrückt. So gegen ist Donnerstags d 21 t. Aprilli nach ChristiHeilwerther Geburt gezählt Eintausend, siebenhundert fünfzig und sieben Jahre.

Unterschreiber Canzley der
Stadt Zürich.

Ich und unterzeichneter erster Staatschreiber und geschworener Notarius des Kantons Zürich ind der Schweiz attestire hiernit, vorstehende Zwey Kopien mit dem Unterschreiber Manual der Stadt Zürich und dem Kompromissbuch sorgfältig verglichen, und dieselben von Wort zu Wort gleichlautend befunden zuhaben, sodass den gedachten Kopien in und ausserhalb Rechtsens soll Glauben beygemessen werden gleich den Originalbüchern selbst. Zürich d 27 sten Junü 1812.

Der Erste Staatschreiber des Kantons Zürich.

Lavater.



1812

R E V E R S

Kund und zu wissen seyo hiermit dieserem Revers dass, nach deme Wohlgeachte Gemeinderaths Assessor Herrn Adrien Lutz, als dermaliger Besizer dess Hofes, mon Plaisir, genandt durch Reverse von A^o 1743 und 1753 gezeiget dass die Steuchelfuhr (?) und Wasserleitung der beeden Laufenden Brunnen am Fahr durch abgemeldten Hofes Grund und Boden, blos aus gütiger Willfahrr keineswegs aber aus gerechtigkeit zum Theil hindurch geleitet wurde, unter der feierlichen Versicherung dass diese Wasserleitung blos so lange existieren soll, so lange es einem jewilligen Besizer dieses Hofes beliebt und dass wo allenfalls dadurch Schaden oder Nachtheil am Maurwerk Grund und Boden verursacht werden möchte die Intressenten dieser beeden Brunnen schuldig und pflichtig seyn sollen alles auf ihre Kosten wieder in Guten Stand zustellen, uns Anliegen aber zu vernehmen gegeben dass Er gegen Erneuerung dieser Reversen diese Wasserleitungen und Teuchelfuhren fernerhin unter obigen Bedingnissen dulden möge.

- Nachdem wir nun alles erdauret und gefunden haben dass der
- 1^{te} Brunnen so dato vor dem Stadel hinter der Sonnen an der Strass steht heutzutag zum allgemeinen Gebrauch der Stadt dienet und von ihr unterhalten wird, und dass der
- 2^{te} Brunnen einzig dem H. Withelpfleger Wilhelm in der Maur zudient so sollen und mögen so wohl von der Stadt als von in der Maur obige Verpflichtungen Anmit dankbar anerkannt und erneuert werden.

Im Urkund dessen wird dieser Revers Amtlich besigelt und Nahmens dess Gemeindraths unterschriben von

Rheineck den 15^{ten} April 1812.

J. Heinrich Lutz Secretaire

Wilhelm In der Maur.



A c c o r d

Mit Hermann Höhener von Thal hier wohnhaft.

Nimmt Herr Adrian Lutz von Hier denselben in Seine Dienste zur Bearbeitung Seines Hofes, und was auch aussor demselben mit dem alltäglichen Dienst in dessen Be ssung und Gmeindstheilen verbunden ist, zu nachstehenden Bedingnisse auf Sonntag den 3. Merz 1822 -

Gegenseitig mit der monatlicher Aufkündigung.

- A Dienstlohn monatlich f 2.48 nemlich p Tag $\frac{1}{2}$ 24 nebst zwey Maas Most
- B Housszins frey, dafür ist seiner Frau die Verbindlichkeit auferlegt die beiden Gärten auf dem Hof in Ehren zu erhalten, unentgeltlich Heuen Ernten, Lauben und Obsten, wo es der Dienst erfordert.
- C Verfügt der Besitzer vom Hof in erforderlichen Fall über einTheil des Bauern Hauss und Kelber.
- D Hal der Dienst Bezug auf alle und jede Verrichtungen der benannten Eigenschaften.
- E Wird keine Ablage, keine Mächtliche Zusammenkunft, noch Ausschanken von Most an die Arbeiter gestattet, und die Hofthür, muss wie bisher geschlossen seyn.
- F Darf kein Wasser, noch viel weniger Warmw von dem Hauss ausgeleert werden.
- G Allen Holzabgang von Bäumen und Stauden gehört dem Eigenthümer vom Hof, die Rebbüschem, und Abholz von Stükeln ober dem German, nur hat dessen Frau die Obliegenheit die Reben dann zu säubern.
- H Ist untersagt anderwärtige Tagwerke zu verrichten und endlich und schliesslich wird
- J Von dem Hermann Höchner und seiner Frau die heiligste Pflicht von Treue, Gewissenhaftigkeit, pünktliche, und genaue Erfüllung seiner Dienste, Sicherheit an Trauben, im Obst von Bäumen, wie an Spalieren gefordert, und ihme die nöthige Aufsicht und Leitung der Arbeitsleuthen in Reben auferlegt dass diese zur Zeit eintreten und nicht vor der Zeit entlassen werden, bey Verlust des Dienstes.

Ein Geschenk am Ende des Jahres wird bey Wahlverhalten nicht ausbleiben.

Zur Bekräftigung und Handhebung dieses Vertrages sind zwey gleichlautende Abschriften von jedem Theil unterschrieben gegeneinander und gewechselt worden.

Zur Bekräftigung und Handhebung dieses Vertrages sind zwey gleichlautende Abschriften von jedem Theil unterschrieben gegeneinander und gewechselt worden.

Rheineck den 2. Merz 1822 —

1822 den 2. December Hermann Höchener

Ist dieser Akord wiederum auf ein Jahr zu gleichen Bedingnissen erneuert worden, und bey... hat den Gutsbesitzer (?) sich auch noch auf angehörte Vorstellung seiner Frau Catherina darzu einverstanden ihn für ganze und halbe Tage arbeit zu thung, Ernt, Obst und Weinlese, den Lohn zu empfangen, nur hat dieser Lohn nicht Bezug auf kürzere Berechtigungen (?), nur auch das Obst-sammeln ist vor der allgemeinen Einsamlung nicht inbegriffen.

Herman Höchener

Handänderungs-Protokoll, Band II Fol: 386, No 114

C o n t r a t
f ü r

Herrn Jacob Conrad Lutz in Rheineck über 3 Stück Reben in der Grub.

Freiwillige Liegenschaftsversteigerung.

Hr. Jacob Conrad Lutz gibt Namens und als Schutzwagt der Jungfer Elisabeth Lutz im Hahn, - nachbezeichnete Liegenschaften auf öffentliche Versteigerung, nämlich:

Drei aneinander liegende Stück Reben in der Grub, zusammen circa 14 Burde Steken weit, und angrenzend gegen Morgen an Johannes Bänziger, - gegen Mitternacht wieder an Johs. Bänziger, nochmals gegen Morgen (über den Fussweg) - ferner gegen Mittag und wieder gegen Morgen an Hr. Konrad Pfeiffer, - weiter gegen Mittag in Mitte der Gräble an das Gut von Hrn. Regierungsrath Messmer sel. Witwe, - gegen Abend wieder an Jrn. Kd. Pfeiffer, und endlich gegen Mitternacht nochmals an Johannes Bänziger.

Diese Reben sind weinzehntpflichtig, - sonst frei, ledig und los. -

Dieselben werden - mit samt dem diesjährigen Stuzen - abgetreten mit Rechten und Gerechtigkeiten, Nuzungen und Beschwerden, wie sie bis anhin besessen worden sind. - unter folgenden Bedingungen:

1. Der Contrahent ist verzinslich vom Fertigungsvertrag an. - und mit Errichtung eines Kaufschuldbriefes sicher zu stellen. Der dritte Theil derselben muss auf nächsten Mortini sammt Zins- Betreffnis baar bezahlt werden.
2. Für diesen abzuzahlenden Drittheil muss gute Bürgschaft gegeben werden.
3. Cost = Handänderungs = und Briefskosten hat der Ersteigerer zu tragen. Und
4. Wird die Nachschleugefrist von 8 Tagen und die weisenamtliche Ratification vorbehalten.

Nach öffentlicher Ablesung dieser Contraregeln ist hierauf die Versteigerung erfolgt.

Meistbietender blieb mit dem Letztgebote von f 700.- (Gulden siebenhundert).

Rheineck 29. Sept. 1847.

J. Conrad Lutz.

Kraft Beschluss des Gemeinderathes vom anderbezeichneten Datum, ist vorstehender Handänderungsakt, nach vorgängiger Genehmigung von Seiten des Waisenamtes, gesetzlich

1856

K e u f v e r t r a g

Es verkauft und überlässt H. Lutz-Näff dahier, seinen ihm eigenthümlich zugehörigen Antheil Felsen & Staudenrain im obersten Theil seines Hofes, längs und mit den Gräben links neben einem Wiesboden gegen der Töbelmühle zu, in bisherigen Rechten, an Hrn: Joh. Jacob Stächner, Töbelmüller, dahier, behufs Anlegung eines Steinbruches um die Summe von Fr. 500.- (Franken fünf hundred) auf Jacobi dieses Jahres zu bezahlen, unter folgenden Bedingungen:

1. Muss die Steinsprängung auf solche schützende Weise vorgenommen werden, dass der Hof des Hrn. Lutz weder durch Steine noch durch Steinsplitter auf keine Weise beschädigt wird, so dass derselbe zu jeder Zeit und an jedem Ort ohne irgend eine Gefahr besucht, benutzt und bearbeitet werden kann: - widrigenfalls der Verkäufer sich das Recht vorbehält, die Pulversprängungen einzustellen zu lassen und der Käufer unbedingte Folgeleistung verspricht.
2. Darf die Abführung der Steine auf keinem andern Wege als auf der untern Seite der obern Mühle stattfinden, und zwischen der obern Mühle und den Grenzmauern des Hofes weder geladene, noch leere Wägen durchfahren. Ausweichplätze sind auf dem Boden des Käufers anzubringen.
3. Ist vor Beginn der Wegführung der Steine, die Strassenstrecke neben dem Hof in ihrer ganzen Länge vom Käufer mit Kies zu überführen, und, so lange das Fuhrwerk andauert in unklagbarem Zustand zu unterhalten, auch sind von ihm die unten an der Strasse stehenden Bäume des Hr. Lutz so wie der Boden auf beiden Seiten durch einen Lattenhaag zu schützen, - alles auf seine Kosten.
4. Sollte gleichwohl irgend ein Schaden oder Nachtheil an Gebäulichkeiten, Reben, Bäume, Mauern oder Hagungen entstehen, so macht sich der Käufer zu voller unbedingter Schoderhaltung verbindlich.

Rheineck d 12 ten März 1856

Kraft Beschluss des Gemeinderat es vom anckerbezeichneten Datum, ist vorstehender Handänderungsakt gesetzlich ausgefertigt, und mit den Unterschriften und dem Sigi... des Gemeinderathes versehen worden.

Rheineck d 18 ten Merz 1856.

Der Gemeindecammann:

sig. Vict. Custer

Im Namen des Gemeinderathes der Gemeindecammann
schreiber ..chtmer.

Auszug aus dem Aktenbuch

Obgedachtes, von Hr. Höchner, Töbelmüller, gegen Hr. Lutz eingegangene schützende Bedingnisse, ertheilen die Unterzeichneten - als Steinlieferanten und Steinbrecher - ihre volle Zustimmung, und verpflichten sich in gleichem Sinne gegenüber Hr: Höchner.
Rheineck d 12: Merz 1856

für Kristof Böhlocher sig. Remigius Böhlocher,
sig. Johannes Tobler sig. g: Konrad Kuhn. -

Für getraue Abschrift

Rheineck 22 t Juli 1856.

Der Gemeindecammann
Hosman.

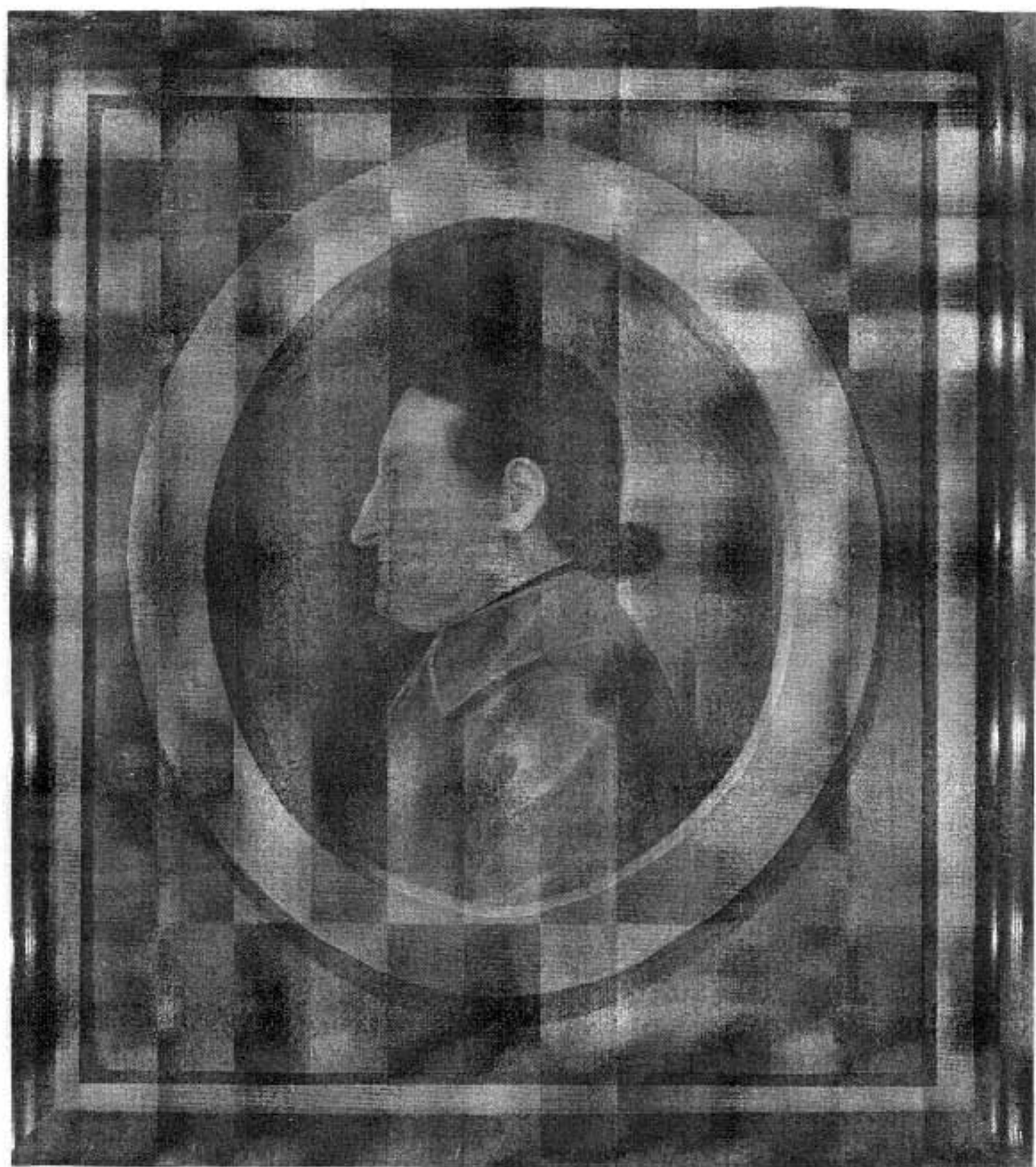
D o c u m e n t z u d e n R e b e n i n d e r G r u b

Sind verkauft worden ind drei

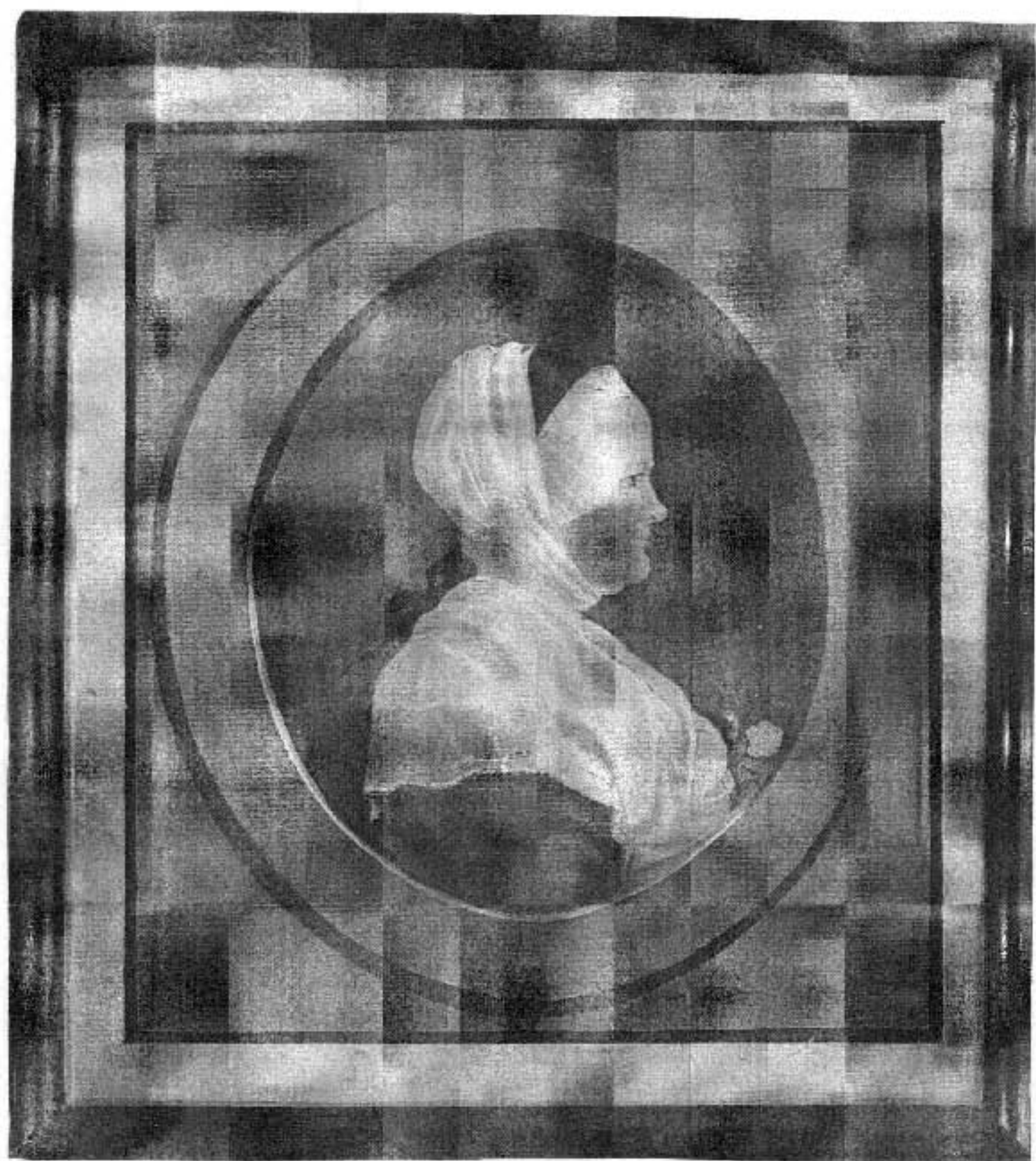
Abtheilungen I an Hrn. Dr. Züst durch J.L. Lutz-Naeff

1862 I " " Christian Meier durch J.L. Gsell-Lutz

1878 I " " J.C. Krodolfer durch J.L. Gsell-Lutz.



Johannes Lutz am Fähr, Rheineck
13. Nov. 1741 - 15. Nov. 1800



Johanna Magdalena Lutz-Heer
15. Febr. 1746-12. Dec. 1816

A H N E N T A F E L L U T Z

s. Seite

Lorenz Lutz (Bur auf dem "Hof")	oo 1677	Ursula Lende	
Johann Lutz 1681-1744 (Zimmermann)	oo	Margaretha Messmer 1676-	
Lorenz Lutz	oo	Anna Rüesch -1758	
Johannes Lutz 1741-1800 (im Fahr, Stadtmann)	oo	Anna Magdalena Heer 1746-1816	25, 27, 29
Adrian Lutz 1768-1829 (Sekelmeister des Freistaates Rheintal 1798)	oo	Susanna Magdalena Messmer 1766-1835	28, 29, 32, 33
Jakob Conrad Lutz 1797-1870 (Geschäft in Rheineck)	oo	Anna Naeff 1803-1887 (Eltern v. Wilhelmine, Schwie- gereltern von J.L.Gsell)	30, 35, 36 37

A H N E N T A F E L H E E R

Hans Jacob Heer 1610-16807	oo	Catharina Messmer -1672	
Hans Heer 1635-1687	oo 1772	Regina Indermaur 1653-1735	
Laurenz Heer 1684-1760 (Erbauer des Löwenhofs)	oo	Anna Kuhn 1681-1733	18
Anton Schachtler 1703-1760	oo 1741	Anna Magdalena Heer 1715-1751	
Mathias Naeff 1744-1790	oo 1768	Anna Schachtler 1747-1829	
Johann Mathias Naeff 1773-1853			
Conrad Messmer-Heer, 1722-1788 (Vater v. Susanna Magdalena Messmer)			15, 18

Johannes 140

Lutz 170

*1768 25. 9. Adrian L u t z + 1829 A.138
 Stadtfährnich

oo 1792 mit

*1766 31. 3. Susanna Magdalena Messmer
 des Conrad Messmer(73)
 & d. Anna Magdalena Heer
 Witwe des Johann Jac.Custer von Altstätten
 + 27.4.1835

Kinder:

1794 17. 8. Johannes + 1801

1797 5. 6. Jacob Conrad ----- 175 A.159*

1798 25. 11. Johann Lorenz + 1807

1800 14. 12. Karl Friedrich +1833 in Batavia

1802 25. 6. Johann Wilhelm +1833 in Lyon

1804 24. 12. Johannes ----- 176 A.160*

St. 177

Kat 260 altes Amtshaus gekauft von Lorenz Messmer (59?)
 geht an den Sohn Jacob Conrad(175)

Kat 444 von seinem Vater Johannes(140) 1808

Kat 633 kauft gantweise den Ochsen von Johann Heinrich
 Kuhn (87) und verkauft ihn an Jeremias Lutz(152).

(Zur Verfügung gestellt aus dem Staatsarchiv St.Gallen
 von Archivar Markus Kaiser, März 2000.)

* Nummer im Bürgerregister.